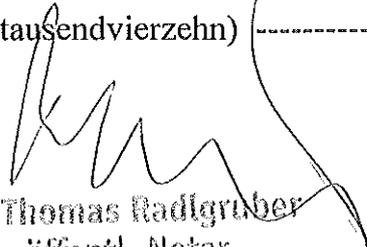




BEURKUNDUNG

Gemäß § 148 Abs. 1 AktG (Aktiengesetz) beurkunde ich hiermit, dass der Wortlaut der nachstehend angeführten Satzung der Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft in den laut Beschluss der Änderung der Satzung gemäß dem von mir zu Geschäftszahl 4463 beurkundeten Hauptversammlungsprotokoll vom 16.12.2013 (sechzehnten Dezember zweitausenddreizehn) angeführten Paragraphen sowie in allen übrigen Paragraphen mit der zuletzt beim Firmenbuch eingereichten Satzung übereinstimmt. -----
Salzburg, am 07.01.2014 (siebenten Jänner zweitausendvierzehn) -----




Dr. Thomas Radlgruber
öffentl. Notar

SATZUNG
der
Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Salzburg.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) Die Fortführung des bankgeschäftlichen Teilbetriebs der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung;
 - b) der Betrieb einer Bausparkasse und der gemäß Bausparkassengesetz zulässigen Bankgeschäfte gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1-3, 4 (Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 9 Bankwesengesetz, eingeschränkt auf die Ausgabe von Pfandbriefen und das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 Bankwesengesetz) und 5-6 BSpG;
 - c) Der Betrieb der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent als Nebengewerbe;
 - d) Die Führung gemeinsamer Akquisitions-, Versand- und Verwaltungseinrichtungen mit Konzernunternehmungen.
 2. Innerhalb der Grenzen gem. Abs. 1 lit. b) kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten und alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten gemäß Abs. 1 lit. b) stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen, durchführen.
 3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dadurch der Betrieb des Bauspargeschäftes gefördert wird und die Haftung der Gesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.
-

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.291.729,00 (in Worten: fünfmillionenzweihunderteinundneunzigtausendsiebenhundertneunundzwanzig).
2. Das Grundkapital ist zerlegt in 5.291.729 (in Worten: fünfmillionenzweihunderteinundneunzigtausendsiebenhundertneunundzwanzig) Stückaktien.

§ 5

Namensaktien

1. Die Aktien lauten auf Namen des Aktionärs und sind unteilbar. Die Aktien sind mit den in § 61 Abs. 1 AktG vorgesehenen Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.
2. Die Bestimmung gemäß Abs. 1 gilt auch für die im Zuge einer Kapitalerhöhung emittierten neuen Aktien.
3. Die Übertragung von Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 6

Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins-,

Erneuerungs- und Optionsscheine sowie für vergleichbare Wertpapiere. Form und Inhalt von Urkunden über andere Eigenmittel legt der Vorstand alleine fest.

§ 7

Eigenmittel

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ergänzungskapital, Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht und nachrangiges Kapital mit und ohne Vorzugsdividenden sowie mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung nach und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und der „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012“ auszugeben.
2. Der Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrats (zusätzlich zu den bereits vorhandenen) Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 bis zu einem Gesamtbetrag von € 150.000.000,00 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen) ausgeben und die Bedingungen festlegen.
3. Die Festlegung eines höheren Gesamtbetrages und Regelungen für die Umwandlung dieser Eigenmittel in Grundkapital sind nur zulässig, wenn dies aufgrund einer Satzungsänderung gestattet ist.

III. Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die Hauptversammlung

§ 9

Persönliche Voraussetzung der Organmitglieder

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein.

IV. Vorstand

§ 10

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen kann. Die Bestellung zum Vorstand erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, bedarf aber der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
3. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Geschäftsleiter gemäß Bankwesengesetz erfüllen.
4. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen.
5. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.
7. Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in Unternehmen annehmen, die mit der Gesellschaft nicht konzernmäßig verbunden sind oder an denen die Gesellschaft nicht unternehmerisch beteiligt ist. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

§ 11

Organschaftliche Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
2. Einzelvertretungsbefugnis, Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Gesamtprokuristen gezeichnet werden.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; wenn der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt hat und wenn der Vorstand mehr als zwei Mitglieder umfasst, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vom Vorstand in den Fällen des § 95 Abs. 5 AktG einzuholen. Zu den Geschäften des § 95 Abs. 5 Z. 1 und 2 AktG kann der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in § 95 Abs. 5 Z. 4, 5 und 6 genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzusetzen.

V. Aufsichtsrat

§ 14

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus den gemäß Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertretern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

3. Vor der Wahl haben die zur Wahl vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.
4. Die Hauptversammlung hat bei der Wahl die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu berücksichtigen. Weiters sind Aspekte der Diversität hinsichtlich Vertretung beider Geschlechter und Altersstruktur zu berücksichtigen.
5. Zum Aufsichtsrat darf nicht gewählt werden, wer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wurde und wer die Anforderungen gemäß § 28a BWG nicht erfüllt.
6. Wenn die Hauptversammlung zwei oder mehr Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, muss über jede zu besetzende Stelle gesondert abgestimmt werden.

§ 15

Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
2. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
3. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, auch ohne wichtigen Grund, mit schriftlicher Anzeige niederlegen. Die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten.

§ 16

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei den Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 17

Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrates und zu Geschäftsumfang und Lage der Gesellschaft steht.

VI. Hauptversammlung

§ 18

Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt abgehalten.
3. Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung muss spätestens am 28. Tag, zur außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
4. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 18 AktG. Sind die Aktionäre namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden.

§ 19

Berechtigung zur Teilnahme

1. Die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre sind teilnahmeberechtigt. Die Anmeldung für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist mindestens 3 Werktage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzubringen.
2. Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 20

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

§ 21

Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 22

Beschlussfassung und Wahlen

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung

§ 23

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung in folgenden Bestimmungen beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, die auch die einfache Mehrheit des Grundkapitals umfasst.
2. Für eine Änderung des Geschäftsgegenstandes gemäß § 2 bedarf der Beschluss der Hauptversammlung jedoch einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
3. Die Hauptversammlung kann dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, übertragen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 25

Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag über die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen
2. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gebunden.

3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Reingewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 26

Gewinnverteilung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 27

Gewinnauszahlung

1. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
2. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.